







August Ludwig Albrecht  
Erst Graf.  
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

**G**eorg der Andere, von Gottes Gnaden König von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst, zc.

Cartell mit Hessen-Cassel de dato 7. Nov. 1755. voreit auf zehn-Jahr.

**Z**um hiemit kund und zu wissen: Demnach Wir mit des Regierenden Herrn Land-Grafens von Hessen-Cassel Liebden überein gekommen sind, zur *reciproquen* Conuenientz des beiderseitigen Kriegs-Dienstes, nach schon ehemals gemachtem Vorgange, von neuem ein *Cartell* zu errichten, solches auch darauf durch beiderseitige Bevollmächtigte behandelt und, bis auf *Ratification*, dermassen geschlossen worden ist, als folget:

Kund und zu wissen sey hiermit: Nachdemmalen des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georgs des Andern, Königes von Groß-Britannien, Frankreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Chur-Fürsten zc. Königl. Majest. an einem und des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms des Achten, Regierenden Land-Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelnbogen, Diez, Siegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau zc. Hoch-Fürstl. Durchsl. am andern Theile, zu desto mehrerer Bezeugung und Unterhaltung obwaltender genauen Freund- und guten Nachbarschaft, diensam erachtet, wegen Anwerbung beiderseitiger Landes-Kinder und *reciproquer* Auslieferung derer aus beiderseitigen Kriegs-Diensten austretenden *Deserteurs*, ein *Cartell* verabreden und beschließen zu lassen; zu diesem Ende allerhöchstgedachte Seine Königl. Majest. Ihrem am Hoch-Fürstlich-Hessen-Casselscher Hofe





Hofe befindlichen Geheimten Kriegs-Rath und Abgesandten, August Ulrich von Hardenberg; Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. aber Ihrem General-Major und Gouverneur der Festung Cassel, Dietrich Diede zum Fürstenstein, Vollmacht und Gewalt ertheilet haben; Als ist zwischen diesen *specialiter* dazu Bevollmächtigten, bis auf erfolgende allergnädigst- und gnädigste *Ratification*, nach des Endes ausgewechselten Vollmachten, nachstehendes *Cartell concertiret* und beschloffen worden:

I.

Sollen alle und jede von *dato* dieses geschlossenen *Cartells* entweichende *Deserteurs*, sie seyen von der *Cavallerie* oder *Infanterie*, *Artillerie*, *Garnisons*, *Kraiß-Regimentern*, in Reihen und Glieder *einrangirter* *Land-Militz*, und dieser ihrer Neben-Mannschaft, so dazu wirklich, außer den gemeinen Rollen der jungen Mannschaft, in besondern bei den Kriegs-Commissionen, oder Langleyen befindlichen Listen umständlich *specificiret* sind, wie auch von *Commissariats*, oder was sonst der *Armée* zu folgen pfleget, wie sie Namen haben mögen, ohne Unterschied ihres Standes und *Profession*, auch diejenigen nicht ausgenommen, so von denen, von beiderseits höchsten und hohen Herren *Pacifcenten* an fremde *Puissancen* überlassenen oder außerhalb des Römischen Reichs dienenden *Troupen* die *Desertion* ergriffen, wenn sie in des einen oder des andern Theils Landen, im Felde, *Garnisonen*, *Stand-Quartieren*, oder bei den Unterthanen *attrapiret* und erkannt werden, nicht minder die, so ohne *Passports* oder Abschieder herum *vagiren*, sowol ohne, als auch auf vorgängige *Reclamirung*, mit allem bei sich habenden *Gerwehr*, *Pferde*, *Mundirung* und andern Sachen, was dieselben nur von eigenem oder fremden Gute bei sich haben mögten, alsofort von der *Militz*, oder des Orts *Obrigkeit*, in *Verhaft* genommen werden.

2.

Sobald dieses erfolgt, ist der *Officier*, oder die *Obrigkeit*, so sich eines dergleichen *Deserteurs* bemächtiget, schuldig, solches dem nächst-befindlichen *respective* *Gouverneur*, *Commandanten*, *Staabs-*



Staabs-Officier, oder wenn dergleichen in der Nähe herum nicht vorhanden, der nächsten Civil-Obrigkeit desseligen Herrn, von dessen Troupen die *Desertion* geschehen, nebst Meldung des Arrestanten Namens, Mundirung, *Regiments* und *Compagnie*, davon er entwichen, samt allen andern Umständen, so viel derselben vor sothaner *Notification* in Erfahrung zu bringen; ingleichem mit Uebersendung seiner Aussage sowol, als einer exacten glaubwürdigen *Specification*, was der *Deserteur* an Pferden, Gewehr, Kleidern, Wäsche, Geld und andern Sachen bei sich gehabt, bekannt zu machen; dieses auch binnen 8. oder längstens, nach Beschaffenheit der Umstände, 14. Tagen zu bewerkstelligen, und zugleich wegen der Zeit und des Orts der Auslieferung, mit selbigen Abrede zu nehmen.

## 3.

Damit auch die Absicht in Errichtung dieses *Cartells* desto gewisser erreicher und allem Unterschleife vorgebauet werden möge, so sollen, in Ansehung der regulirten Troupen und der in Reihen und Gliedern stehenden Land-Militz, alle und jede Officiers von beiderseits hohen Herrschaften, bei welchen ein *Deserteur* reclamiret wird, fals der Officier von dem *Deserteur* nichts wissen will, die Muster-Rollen, oder Zahlungs-Listen vorzeigen, und da der Ausgetretene mit wahrhaften, oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben ohne einige *Difficultät* herbei zu schaffen schuldig und gehalten seyn; Wie denn auch in Absicht vorhin *Spbo Imo* beschriebener der Land-Militz annerkirzter Neben-Mannschaft allem Unterschleife und *Contestation* vorzukommen, beiderseitige Kriegs-Cansleien, oder *Commissionen* hiemit angewiesen sind, und gehalten seyn sollen, bei etwa *Cartell*-mäsig zu reclamirenden dergleichen Land-Militz-Neben-Mann, der des Endes abzulassenden *Requisition*, die beglaubte Nachricht desselben vorgängig des neuen *Engagements* geschehener *Annotation* zum Land-Militz-Neben-Mann, aus denen bei ihnen befindlichen *Annotations*-Listen mit beizulegen, oder doch, auf Erfordern, zu produciren. Wie dann auch

## B

## 4.



4.

Ein *Officier*, so einen *Deserteur* von des andern Theils *Troupen* wissentlich annehmen würde, selbigen, wann er dessen gnüßlich überführet ist, auf erfolgte *Reclamirung*, ohne Entgeld ausantworten, auch noch über dieses mit nachdrücklicher Bestrafung angesehen werden soll.

5.

Jeder *Deserteur*, der bei seiner Anwerbung verhehlen würde, daß er vorher in dies- oder jener hohen Herrschaften Diensten gestanden und davon ausgetreten sey, ist, nach Zurücklassung dafelbst empfangener *Mundirungs-Stücke*, mit allen mit sich gebrachten Sachen, auszuliefern; inmittelst aber, bis zu erfolgter *Extradition*, täglich mit I. guten Groschen, und wenn er beritten, sein Pferd täglich mit 8. Pfund Haber und 10. Pfund Heu, nebst benötigten Stroh zu verpflegen, welches dann bei der Auslieferung, nach marktängigem Preise, angeschlagen, und solchergestalt gegen richtige *Liquidation* und Bescheinigung bezahlet wird.

6.

Außer diesen *Alimentations-* und *Subsistenz-Kosten*, sollen überhaupt für einen jeden abzugebenden Mann zu Fuß, er sey von der *Cavallerie* oder *Infanterie*, 6. *Rthlr.*, für einen berittenen hingegen 12. *Rthlr.* als ein gewisses gleich durchgehendes *Cartell-Geld* bezahlet, und ein mehreres unter keinerlei *Prætext* des Hand-Geldes, genossener Löhnung, Gerichts-Schließ- oder Frohn-Gebühren, oder wie es sonst Namen haben mögte, gefordert werden. Und wie nun

7.

Eine jede *Civil-* und *Militair-* Obrigkeit schuldig und gehalten seyn soll, auf die *Deserteurs* ein genaues Auge zu haben, und sich deren, nebst dem, was sie bei sich haben, zu bemächtigen; Also sollen auch diejenigen *Militair-* und *Civil-Unterthanen*, welche einem *Deserteur* zur *Desertion* Anlaß zu geben, zu verhehlen, oder ihm fortzuhelfen, sich unterstehen, und dessen überwiefen werden mögten, zur nachdrücklichen Bestrafung, ohne alle  
Weit-



Weitläufigkeit eines Proceßes, gezogen, nicht weniger die, so von einem *Deserteur* Gewehr, Mundur, oder Pferd kaufen, solches nicht nur ohne Entgeld herauszugeben, sondern auch, wenn sie dergleichen Sachen wissentlich gekauft, den Werth dafür erstatten, und noch dazu bestraffet werden. Jeder überwiesene Verbrecher soll mit 12. Rthlr. seiner Herrschaft verfallen.

8.

Es soll niemand einen *Deserteur* in des andern *Pacificenten* Landen, ohne *Requisition*, oder offene Sted-Briefe von seinen Obern, verfolgen; Bei deren Vorzeigung aber, jede Obrigkeit zu des *Deserteurs* *Arrêtirung*, auf gebührendes Anmelden, es geschehe mündlich oder schriftlich, hülfliche Handleistung zu thun verbunden seyn. Wenn aber einem oder mehreren *Deserteurs* durch ein *Commando* nachgesetzt würde, soll, bei Erreichung der Gränzen des andern Herrn, dieses *Commando* nicht ganz, sondern nur einer, und zwar der *Unter-Officier*, oder *Corporal* von demselben, in die Stadt, Flecken oder Dorf den *Deserteur* verfolgen, sich aber keinesweges an demselben vergreifen, sondern sofort der *Garnison*, oder *Militz* des Orts, oder der Obrigkeit es melden, welche sodann den *Deserteur in continenti* fest machen zu lassen schuldig ist, daß er nicht weiter *échapire*.

9.

Wenn einer aus dem *Civil*- oder *Militair*-Stande einen *Deserteur* solchergestalt auskundschaftet und anzeigt, daß er zum Arrest gebracht wird, selbigem soll für einen Mann zu Fuß 4. Rthlr., das doppelte aber für einen *Deserteur* mit dem Pferde zum *Recompens* gereicht, und derjenigen *Civil*- oder *Militair*-Person sogleich von dem *Commandanten* des Orts, dem der *Deserteur* überliefert wird, bezahlet, diese Auslage aber berührtem *Commandanten* sofort bei Abholung des erwehnten *Deserteurs*, gleich den übrigen auf selbigen zu seinem Unterhalte verwendeten *Spesen*, nach *Maasgabe* des §. 5. bestimmten *Preises*, *refundiret* werden.

10.

Wolte auch ein oder der andere *Unterthan* aus den *Kriegs*-*Diensten* gern entlassen seyn, und sich in sein *Vaterland* begeben, und





und würde selbiger seiner Erlassung wegen von dies- oder jener Kriegs-Ganglei die benöthigte *Requisition* auswürken und *produciren*; So soll demselben, gegen Erlegung 12. Rthlr., die *Dimission* unweigerlich ertheilet und ihm bei seiner Erlassung, da er die Mündigung bis auf einige Monate ausgetragen hätte, dieselbe mitgegeben, sonst aber, da er dieselbe noch nicht so lange getragen hätte, er doch auch nicht nackt vom Regimente *dimittiret* werden; Jedoch dies alles solldergestalt, daß der zu *dimittirende* die Sommer- oder *Campagne*-Monate aushalte, und die wirkliche *Verabschiedung* erst in den Winter-Monaten erfolge, welche vom Iten *Novembris* bis zum Iten *Maji* gerechnet werden sollen. Würden aber von den beiderseitigen angebohrnen Unterthanen *vinc inde*, gegen ihren freien Willen, welche angeworben und mit Gewalt aufgehalten, sollen dieselbe sofort unweigerlich, und ohne Entgeld, losgelassen, die Thäter aber darüber nachdrücklich bestraffet werden.

## II.

Damit auch über die *Qualität* eines Landes-Kindes kein Streit entstehe; So ist deßfals nicht auf den Ort der Geburt, als vielmehr auf das *Domicilium* zu sehen, und derjenige für ein Landes-Kind zu halten, welcher zu der Zeit, da er Dienste nimmt, in des einen- oder des andern höchst- und hohen Herrn *Pacificentem* Landen entweder selbst sich wesentlich aufhält, oder, wenn derselbe noch kein eigentliches *Domicilium* hat, dessen leibliche Eltern, beide oder einzeln, daselbst in eigenen- oder fremden Häusern wohnen, und Landes-herrlichen Schutz genießen; ob sie schon anderswo mit liegenden Gründen angeessen wären.

## 12.

Alle beurlaubte, so unfertige Handel anfangen, oder einiges Verbrechen, von was für Beschaffenheit solches auch seyn mögte, begehen, können zwar an dem Orte, wo solches geschieht, sofort *arrêtiret* und *summarisch* vernommen werden, sollen jedoch sodann sogleich an die nächste *Garnison* oder *Regiment* desjenigen Herrn, in dessen Lande das Verbrechen vorgegangen, mit den gehaltenen *summarischen* *Protocolen* und übrigen zu  
Fort-



Fortsetzung der *Inquisition* dienlichen und nöthigen Nachrichten abgegeben und von diesem alsdann an ihr ordentliches Regiment mit solchen Gerichtlichen Nachrichten ausgeliefert: bei letzteren gegen sie der Proceß, nach Vorschrift der peinlichen und Kriegs-Rechte, schleunigst fortgesetzt und von der Bestrafung der Obrigkeit des beleidigten zur *Satisfaction* jedesmalen *authentique* Nachricht *ex officio* gegeben werden.

## I3.

Damit auch dergleichen Beurlaubte desto kenntlicher seyen, so sollen dieselbe sich auf Straßen und an öffentlichen Orten anders nicht, als in ihrer Mundirung sehen lassen: Außerdem dieselben, als verdächtige Leute, wenn sie gleich Pässe bei sich haben, *arrêtiret* werden können.

## I4.

Wenn ein *Deserteur* mehrern, als einerlei *Troupen*, mit denen ein *Cartell* obhanden, meinaidig worden; So soll er an diejenigen, von welchen er zuletzt entwichen, wieder ausgeliefert werden.

## I5.

Haben beiderseits höchst- und hohe Herren *Paciscenten* Sich mit einander dahin verstanden, daß gegenwärtiges *Cartell* von *dato* an, Zehen nach einander folgende Jahre, und nach deren Abblaufe, noch so lange, bis man sich von beiden Theilen darunter eines andern erklärt haben wird, gültig seyn; Auch in Beiderseits Landen durch öffentliche Patente und *Ordres*, sowol bei dem *Militair*- als *Civil-Etat* publiciret werden solle.

Urkundlich Unserer Eingangs erwehnter eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Petschafts. Cassel, den 18. *Oktobris* 1755.

(L.S.) August Ulrich (L.S.) Diederich Diede  
v. Hardenberg. z. Fürstenstein. T.O.R.

Und dann obeingerückte *Convention* Unserer Absicht und Meinung gänzlich gemäß ist;

So



So genehmigen, ratificiren und bestätigen Wir selbige Kraft dieses solchergestalt und also, daß Wir zu dem was darin von Unserntwegen versprochen und zugesaget ist, Uns kräftig verbunden haben, und über dessen genauer Erfüllung getreulich halten lassen wollen.

Zu Urkund dessen Wir dann gegenwärtige Ratifications-Akte eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichem und Chur-Fürstlichen Inseigel belegen lassen haben. So geschehen und gegeben auf Unserm Palais zu Kensington den 7. Novembris des 1755<sup>ten</sup> Jahres, Unsers Reichs im Neun und Svanzigsten.



GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.





862

802

70







Verzeichnis  
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.  
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



|   |      |
|---|------|
| im Kelligau und Hannoverischen<br>Salzwasser d. d. 18 <sup>ten</sup> May 1708.        | 1.   |
| Wacramton Gulden d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1712                                    | 2.   |
| manie Lösungswaer und Mondi,<br>in sechs Gulden d. d. 2 <sup>ten</sup> Jun. 1714.     | 3.   |
| remen ohne danowisch einmünd<br>d. d. 12 <sup>ten</sup> Jun. 1723.                    | 5.   |
| Buy in Spremenken für die<br>d. d. 1 <sup>ten</sup> Febr. 1726.                       | 6.   |
| te der Officiers bei Überwey,<br>der den Regiments d. d. 12 <sup>ten</sup> Jul. 1727. | 108. |
| Officiers weuwer selbige bei<br>ich in Tage gab und d. d. 15 <sup>ten</sup> May 1727  | 9.   |
| ung, bei der Augmentation d. d.<br>30 <sup>ten</sup> Oct. 1727.                       | 230  |
| in solch ein danowisch zu befolgend<br>schriben d. d. 14 <sup>ten</sup> Julij 1711.   | 250  |
| tion der Compagnien d. d. 23 <sup>ten</sup><br>Julij 1755.                            | 278  |
| erwinung de No 1080   | 10.  |

B.

|  |     |
|--|-----|
| Gulden und ein und ein halbes Landgrüner Salzw.<br>Landgrüner d. d. 8 <sup>ten</sup> Mart. 1731. | 11. |
|--|-----|

L 25

